

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 18. Februar 2013, geändert durch Satzung vom 24. Juli 2013 [*], geändert durch Satzung vom 18. November 2015 [x], geändert durch Satzung vom 25.07.2018 [x]

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. 2012, S. 339), erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Bachelorstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Bachelorstudiengangs
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen/Studienleistungen
- § 7 Formen von Prüfungen
- § 8 Modalitäten von Prüfungen
- § 9 Bestimmungen über Studienleistungen
- § 10 Leistungspunkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Kompetenzen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Bachelorprüfung

- § 16 Gliederung des Bachelorstudiengangs und Verteilung der Leistungspunkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen/Studienleistungen und Fristenregelung
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen/Studienleistungen
- § 20 Bachelormodul
- § 21 Bewertung des Bachelormoduls
- § 22 Abschluss des Bachelorstudiengangs
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Modulübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen und Studienleistungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen und Studienleistungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen und Studienleistungen;
 4. die erforderlichen Module;
 5. die Form der Prüfungen oder Studienleistungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl von Prüfungen oder Studienleistungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik beschlossen und auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund eines nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Bachelorstudiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Zweck des Bachelorstudiengangs

¹Der Bachelorabschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Informatik und Multimedia. ²Durch den Bachelorabschluss wird festgestellt, ob die wichtigsten Grundlagen in Informatik und Multimedia beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen/Studienleistungen sechs Semester.
- (2) Prüfungen/Studienleistungen werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.

- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Lehrformen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden mit einer Prüfung gemäß § 7 oder einer Studienleistung nach § 9 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 180.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 75 Semesterwochenstunden.
- (6) ¹Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums jeweils zum Wintersemester konzipiert. ²Ein Studienbeginn zum Sommersemester führt daher in der Regel zu einer Verlängerung der Studienzeit.

§ 5

Konzeption des Bachelorstudiengangs

- * (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Informatik und Multimedia besteht aus folgenden Modulgruppen:
- Informatik-Grundlagen,
 - Mathematische Grundlagen,
 - Multimedia-Grundlagen,
 - Medien und Bildungswissenschaft,
 - Informatik- und Multimedia-Vertiefung und
 - Bachelormodul.
- (2) Die Modulgruppen bestehen aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen/Studienleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen/Studienleistungen ist die Immatrikulation im Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.
- (3) Die Form der Anmeldung zu einer Studienleistung wird von dem Dozenten oder der Dozentin einer Lehrveranstaltung oder Lehrform festgelegt.

§ 7

Formen von Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen studienbegleitend in schriftlicher Form oder in Textform, in mündlicher, in praktischer oder in Form einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung oder als Portfoli-

oprüfung.

(2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form oder Textform sind:

- Klausuren (Rahmen der Bearbeitungsdauer: 60 bis 180 Minuten),
- Hausarbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: ein Monat bis sechs Monate).

²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder deren Bearbeitung in Textform in der vorgegebenen Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (Dauer: 20 bis 60 Minuten),
- Referate (Rahmen der Bearbeitungsdauer: eine Woche bis vier Monate, Vortragsdauer von 20 bis 90 Minuten).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer, ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit.

³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

(4) ¹In Prüfungen in praktischer Form erfolgt die praktische Umsetzung einer Aufgabenstellung, wobei die Aufgabenstellung und praktische Umsetzung entweder in Präsenz des oder der Studierenden an einem vorgegebenen Prüfungsort erfolgt (praktische Präsenzprüfung) und/oder die Aufgabenstellung zur Ausarbeitung der praktischen Umsetzung bis zu einem gesetzten Prüfungstermin ausgegeben wird (praktische Prüfung). ²Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 15 und 180 Minuten; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Monate. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in praktischer Form ist die praktische Prüfungsleistung des oder der Studierenden.

(5) ¹In kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfungen erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einem Monat und vier Monaten; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 20 und 90 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung kann auch in Textform gefordert werden.

(6) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer bzw. der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 5 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(7) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in den Modulübersichten in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderun-

gen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie der Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfung eingehalten wird.

§ 8

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform werden zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Prüfungen in mündlicher Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Prüfungen in praktischer Form werden von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt; für die praktische Präsenzprüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin oder mindestens ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin hinzuzuziehen. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die praktische Präsenzprüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (4) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die kombinierte schriftlich-mündliche Prüfung nur von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (5) ¹Portfolioprüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin oder mehreren Prüfern/Prüferinnen durchgeführt. ²Wird die Portfolioprüfung von einem Prüfer/einer Prüferin durchgeführt, ist für mündliche Teile der Portfolioprüfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Über mündliche Teile von Portfolioprüfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 4 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mündliche Teile von Portfolioprüfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prüfer

oder der Prüferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prüfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.

- (6) Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren können von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prüfungsleistung vergleichbar ist.
- (7) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (8) ¹Erscheint ein Student/eine Studentin verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (9) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 9

Bestimmungen über Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind:
 - a. die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung,
 - b. der schriftliche Leistungsnachweis,
 - c. der mündliche Leistungsnachweis und
 - d. der praktische Leistungsnachweis.
- (2) ¹Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt vor bei einer Anwesenheit von 80 % in den Lehrveranstaltungsterminen des jeweiligen Moduls. ²Der Dozent oder die Dozentin der Lehrveranstaltung/en stellt die Anwesenheit zu Beginn und zum Ende der jeweiligen Veranstaltungstermine fest. ³Gründe für ein nicht zu vertretendes Versäumnis einer Lehrveranstaltung können nicht geltend gemacht werden; die Regelungen in § 14 Abs. 1 und 17 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (3) ¹Bei einem schriftlichen Leistungsnachweis wird eine schriftliche Leistung nach Vorgabe des Dozenten oder der Dozentin der Lehrveranstaltung/-en erbracht. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen einer Woche und sechs Monaten.
- (4) ¹Bei einem mündlichen Leistungsnachweis wird eine mündliche Leistung nach Vorgabe des Dozenten oder der Dozentin der Lehrveranstaltung/-en erbracht. ²Der Umfang der Leistungserbringung beträgt zwischen zehn und 60 Minuten; die Vorbereitungszeit kann bis zu sechs Monate dauern.
- (5) ¹Bei einem praktischen Leistungsnachweis wird eine praktische Leistung nach Vorgabe des Dozenten oder der Dozentin erbracht. ²Die Vorbereitungszeit kann bis zu sechs Monate umfassen; die Dauer der Leistungserbringung bis zu 60 Minuten.
- (6) Der Dozent oder die Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung stellt das Erbringen der Stu-

dienstleistung fest und gibt das Ergebnis ortsüblich bekannt.

§ 10

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prüfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prüfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prüfungsleistungen erfolgt in der Modulübersicht in der Anlage.
- * (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis maximal 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in Form von § 7 Abs. 2 bis 5. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprüfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilmodulprüfungen in Form von § 7 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung, die aus mehreren Teilmodulprüfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. -form. ¹⁰In den Modulübersichten in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung wird die Anzahl der möglichen Teilmodulprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) ¹Ein Modul ist bestanden bzw. Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind bzw. die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Fall einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ist die Note des Prüfers/der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung. ²Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote bzw. die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer/Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“. ⁷Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre

erzielten Leistungen zu informieren.

- (6) ¹In Modulen, in denen der Erwerb der im Modulhandbuch beschriebenen Qualifikationsziele nach fachlich-didaktischen Gesichtspunkten im Wesentlichen über die Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen oder Lehrformen erfolgt, kann für den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls die Erbringung einer Studienleistung nach § 9 vorgesehen werden. ²Der Inhalt des jeweiligen Moduls ist Gegenstand der Studienleistung. ³Der Nachweis durch Studienleistungen wird in der Anlage dargestellt. ⁴Im Übrigen findet § 7 Abs. 7 entsprechend Anwendung.
- (7) ¹Wird der erfolgreiche Abschluss eines Moduls durch Erbringung einer Studienleistung nachgewiesen, so sind die Leistungspunkte erbracht, wenn die Erbringung der geforderten Studienleistung festgestellt wurde. ²Im Falle von Teilstudienleistungen sind Leistungspunkte erbracht, wenn die Erbringung aller geforderten Teilstudienleistungen festgestellt wurde.
- (8) ¹Studienleistungen werden nicht bewertet. ²Es erfolgt lediglich die Feststellung der Erbringung der Studienleistung oder der Nichterbringung der Studienleistung.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen für die Erweiterte Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von folgenden Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen:
 - die Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen,
 - die Genehmigung von Themen der Bachelorarbeiten,
 - die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Bachelorarbeiten,
 - die Anerkennung von Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,

- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen/Studienleistungen.

⁴Im Übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 12

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, die erbracht wurden
- in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern,
 - in Studiengängen an ausländischen Hochschulen,

außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in

Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengangs- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen nach Abs. 1 gegeben sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln ob die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 gegeben sind kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung/Studienleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung/Studienleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis einer einzelnen Prüfung/Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Bei wiederholten und/oder schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Maßnahmen ergreifen, insbesondere die Wiederholung weiterer Prüfungen anordnen oder die gesamte Bachelorprüfung als "nicht bestanden" bewerten.
- (4) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet

der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten/von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim Prüfer/bei der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelorprüfung

§ 16

Gliederung des Bachelorstudiengangs und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Der Bachelorstudiengang soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- * (2) ¹Der Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia besteht aus den in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen der Modulgruppen
 - Informatik-Grundlagen,
 - Mathematische Grundlagen,
 - Multimedia-Grundlagen,
 - Medien und Bildungswissenschaft,
 - Informatik- und Multimedia-Vertiefungsowie dem Bachelormodul. ²Bei den Modulen der Modulgruppen Informatik-Grundlagen, Mathematische Grundlagen und Multimedia-Grundlagen handelt es sich um Pflichtmodule, bei den Modulen der Modulgruppen Medien und Bildungswissenschaft, Informatik- und Multimedia-Vertiefung handelt es sich um Wahlpflichtmodule. ³In der Anlage werden die Leistungspunkte, die Semesterwochenstunden pro Modul sowie die in den Modulen zulässigen Prüfungsformen/Formen von Studienleistungen und die Anzahl der Prüfungen/Studienleistungen je Modul dargestellt. ⁴Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁵Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflichtmodule.
- * (3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Informatik und Multimedia 180 Leistungspunkte wie folgt zu erbringen:

- 83 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe Informatik-Grundlagen;
- 28 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe Mathematische Grundlagen; das Modul Mathematik für Informatiker I kann durch das Modul Lineare Algebra I ersetzt werden, das Modul Mathematik für Informatiker II durch das Modul Analysis I;
- 26 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe Multimedia-Grundlagen;
- 4 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe Medien und Bildungswissenschaften;
- 24 Leistungspunkte aus Modulen der Modulgruppe Informatik- und Multimedia-Vertiefung; in dieser Modulgruppe muss zur vertiefenden Berufsqualifizierung entweder ein zweimonatiges Betriebspraktikum mit 11 Leistungspunkten oder mindestens ein internes praktisches Modul mit 11 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden; es muss ein Seminar mit 4 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden;
- 15 Leistungspunkte für das Bachelormodul.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen/Studienleistungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen/Studienleistungen der einschlägigen Module seines/ihrer Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Bis zum Ende des siebten Semesters sind alle für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Leistungspunkte zu erbringen. ²Werden innerhalb dieser sieben Semester die notwendigen Leistungspunkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht, so ist der Bachelorstudiengang erstmals nicht bestanden.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt neun Fachsemestern die geforderten 180 Leistungspunkte und die hierfür erforderlichen Prüfungen/Studienleistungen nicht erfolgreich erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des neunten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
 - a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können.³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss.⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen.⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen.⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen.⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war.⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Orientierungsprüfung

- * (1) ¹Zum Ende des 2. Semesters erfolgt eine Orientierungsprüfung über Grundlagen des Studienganges durch den Nachweis von 26 Leistungspunkten aus den folgenden Modulen:

- Informatik 1 und
- Informatik 2 oder Einführung in die Theoretische Informatik und
- Programmierkurs und
- Mathematik für Informatiker I (bzw. Lineare Algebra I) oder Mathematik für Informatiker II (bzw. Analysis I) oder Diskrete Strukturen für Informatiker.

²Für die Orientierungsprüfung werden keine gesonderten Leistungspunkte vergeben.

- (2) Die Orientierungsprüfung soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, charakteristische Grundfragestellungen aus dem Studiengang selbständig zu bearbeiten.
- (3) ¹Die Orientierungsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt drei Fachsemestern die in Abs. 1 vorgeschriebenen Leistungspunkte nicht erbracht wurden. ²Ein Weiterstudium in den Informatik-Bachelorstudiengängen der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg ist dann nicht mehr möglich. ³Hierüber erhält der Studierende oder die Studierende einen Bescheid.
- (4) ¹Die Frist nach Abs. 3 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 3 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen/Studienleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen oder als nicht erbracht bewertete Studienleistungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen/Studienleistungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.
- (2) Eine einmalige Wiederholung bestandener Prüfungen/Studienleistungen ist nur in den Pflichtmodulen Informatik 1, Informatik 2, Diskrete Strukturen für Informatiker, Einführung in die Theoretische Informatik, Mathematik für Informatiker I und Mathematik für Informatiker II möglich, dabei wird die bessere Note gewertet.

§ 20

Bachelormodul

- (1) ¹Das Bachelormodul besteht aus der Bachelorarbeit und dem Bachelorkolloquium in Form einer Präsentation. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit werden dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden. ⁵Für die Bachelorarbeit einschließlich Bachelorkolloquium werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor und jeder Privatdozentin/jedem Privatdozenten im Fach Informatik ausgegeben werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf drei Monate nicht übersteigen. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss

anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.

- (5) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu wählen ist. ²Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (6) ¹Stoff des Kolloquiums ist der Themenkreis der Bachelorarbeit. ²Die Dauer des Kolloquiums soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) ¹Das Kolloquium wird von einem Prüfer/einer Prüferin, in der Regel der/die die Bachelorarbeit betreuende Prüfer/Prüferin und einem/einer Beisitzerin durchgeführt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2.

§ 21

Bewertung des Bachelormoduls

- (1) ¹Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie zusätzlich von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern bzw. Prüferinnen mit jeweils 4,0 oder besser benotet worden ist. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Bachelorarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichungen des arithmetischen Mittels von den Notenstufen nach § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁵Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet. ⁶Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Die Note des Bachelorkolloquiums ist die Note des Prüfers/der Prüferin.
- (4) Das Bachelormodul ist bestanden, wenn sowohl die Bachelorarbeit als auch das Bachelorkolloquium mit bestanden bewertet wurde.
- (5) Die Note des Bachelormoduls ist das gewichtete arithmetische Mittel aus der Note der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums, wobei die Bachelorarbeit mit dem Faktor zwölf und das Bachelorkolloquium mit dem Faktor drei gewichtet werden.
- (6) Eine nicht fristgerecht eingereichte Bachelorarbeit sowie ein nicht angetretenes Bachelorkolloquium wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 22

Abschluss des Bachelorstudiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind sowie das Bachelormodul bestanden ist und somit alle geforderten 180 Leistungspunkte (ein-

schließlich des Bachelormoduls) erreicht sind.

- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Bachelorstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 2. ²Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 2. ⁴Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (3) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Module, die jeweiligen Leistungspunkte, die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Angewandte Informatik unterzeichnete Bachelorurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B. Sc.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Bachelorstudiengang. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 25

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 26

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- * (2) ¹Sie gilt für die erstmalige Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia zum Wintersemester 2013/2014. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia an der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 12. November 2008, geändert durch Satzung vom 25. November 2009, außer Kraft. ³Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben, studieren nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia an der Fakultät für Angewandte Informatik der Universität Augsburg vom 12. November 2008, geändert durch Satzung vom 25. November 2009 zu Ende.

Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik und Multimedia**Modulübersicht****x**

(Abkürzungen: V: Vorlesung, Ü: Übung, PS: Proseminar, S: Seminar, P: Praktikum,
FM: Forschungsmodul, PM: Projektmodul, PR: Praxismodul;
LP: Leistungspunkte)

Soweit in den nachfolgenden Modultabellen nicht anders ausgewiesen, werden die aufgeführten Module mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen werden benotet, soweit dies in den nachfolgenden Modultabellen nicht anders vermerkt ist.

§ 1

Informatik-Grundlagen

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform	unbenotet
Datenbanksysteme	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Einführung in die Theoretische Informatik	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Informatik 1	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Informatik 2	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Informatik 3	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Kommunikationssysteme	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Programmierkurs	2 V + 1 Ü	4 LP	Praktische Prüfung oder Klausur	nein
Softwareprojekt	PM	15 LP	Praktische Prüfung	ja
Softwaretechnik	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Systemnahe Informatik	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein

§ 2

Mathematische Grundlagen

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform	unbenotet
Mathematik für Informatiker I bzw. Lineare Algebra I	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder Portfolioprfung	nein
Mathematik für Informatiker II bzw. Analysis I	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur oder Portfolioprfung	nein
Logik für Informatiker	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolioprfung	nein
Diskrete Strukturen für Informatiker	3 V + 2 Ü	6 LP	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolioprfung	nein

§ 3

Multimedia-Grundlagen

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform	unbenotet
Multimedia Grundlagen I	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Multimedia Grundlagen II	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Multimedia Projekt	6 P	10 LP	Praktische Prüfung	nein

§ 4

Medien und Bildungswissenschaft

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform	unbenotet
Einführung in die Mediendidaktik	2 V	4 LP	Klausur	nein
Einführung in die Digitalen Medien	2 V	4 LP	Klausur	nein
Kommunikatoren und öffentliche Kommunikation	2 V	4 LP	Klausur	nein
Rezeption und Wirkung	2 V	4 LP	Klausur	nein

*

§ 5

Informatik- und Multimedia-Vertiefung

Modulbezeichnung	SWS	LP	Prüfungsform	unbenotet
Ad-hoc und Sensornetze	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung	nein
Algebraische Beschreibung paralleler Prozesse	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung	nein
Einführung in die algorithmische Geometrie	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung	nein
Endliche Automaten	3 V	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung	nein
Graphenalgorithmen für Pfad- und Zusammenhangsprobleme	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung	nein
Graphikprogrammierung	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Grundlagen des Organic Computing	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung	nein
Grundlagen verteilter Systeme	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung	nein
Halbordnungssemantik paralleler Systeme	3 V + 1 Ü	6 LP	Klausur	nein
Multicore-Programmierung	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur	nein
Multicore-Programmierung	4 P	5 LP	Praktische Prüfung	nein
Praktikum Echtzeit-Betriebssysteme	4 P	5 LP	Praktische Prüfung	nein
Softwaretechnologien für verteilte Systeme	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur oder mündliche Prüfung	nein
Visualisieren von Graphalgorithmen	6 P	8 LP	Praktische Prüfung	nein
Forschungsmodul Datenbanken und Informationssysteme	FM	6 LP	Praktische Prüfung	nein
Forschungsmodul Lehrprofessur für Informatik	FM	6 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Forschungsmodul Lehrstuhl für Theoretische Informatik	FM	6 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Forschungsmodul Kommunikationstechnik	FM	6 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Forschungsmodul Multiagentensysteme und Simulation	FM	6 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Forschungsmodul Programmierung verteilter Systeme	FM	6 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Forschungsmodul Organic Computing	FM	6 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein

Forschungsmodul Software und Systems Engineering	FM	6 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Forschungsmodul Systemnahe Informatik und Kommunikationssysteme	FM	6 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Forschungsmodul Theorie verteilter Systeme	FM	6 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Praxismodul Datenbanken und Informationssysteme	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Praxismodul Kommunikationstechnik	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Praxismodul Multiagentensysteme und Simulation	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Praxismodul Lehrprofessur für Informatik	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Praxismodul Programmierung verteilter Systeme	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Praxismodul Organic Computing	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Praxismodul Software und Systems Engineering	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Praxismodul Systemnahe Informatik und Kommunikationssysteme	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Praxismodul Theorie verteilter Systeme	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Seminar Ad-hoc und Sensornetze	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Seminar Datenbanken und Informationssysteme für Bachelor	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Seminar Grundlagen moderner Prozessorarchitekturen	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Seminar Grundlagen des Organic Computing	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Seminar Moderne Entwurfsmethoden für innovative Softwaresysteme	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Multiagentensimulation	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Seminar Selbstorganisation in verteilten Systemen	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Seminar über Sicherheit im Internet	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Seminar über Software Engineering verteilter Systeme (BA)	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Seminar: Theorie verteilter Systeme B	S	4 LP	Hausarbeit oder Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Strukturiertes Programmieren	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Bayesian Networks	2 V + 2 Ü	5 LP	Klausur	nein
Character Design	2 V + 1 Ü	4 LP	Praktische Prüfung oder Referat	nein
Digital Signal Processing I	4 V	6 LP	Klausur	nein
Digital Signal Processing II	4 V	6 LP	Klausur	nein
Einführung in die 3D-Gestaltung	3 V + 1 Ü	6 LP	Mündliche Prüfung oder Referat	nein

Graphikprogrammierung	4 V + 2 Ü	8 LP	Klausur	nein
Forschungsmodul Human-Centred Multimedia	FM	6 LP	Praktische Prüfung	nein
Forschungsmodul Programmiermethodik und Multimediale Informationssysteme	FM	6 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Praxismodul Human-Centred Multimedia	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Praxismodul Multimedia Computing	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Praxismodul Programmiermethodik und Multimediale Informationssysteme	PR	11 LP	Praktische Prüfung	ja
Grundlagen der Sprachverarbeitung	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Seminar: Multimedia Datenverarbeitung	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Seminar Programmiermethodik und Multimediale Informationssysteme für Bachelor	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Selected Topics in Signal and Pattern Recognition	S	4 LP	Kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung	nein
Betriebspraktikum	PR	10 LP	Teilnahme	ja